



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
Berufsbildung

8. Oktober 2009

Vernehmlassung

Bäckerin-Konditorin-Confiseurin EFZ / Bäcker-Konditor-Confiseur EFZ

Rücksendung bis spätestens 15. Januar 2010 an isabel.vollenweider@bbt.admin.ch

STELLUNGNAHME VON: Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen (SDK-CSD)

Sehr geehrte Frau Renold

Wir danken für die Gelegenheit, uns zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Bäckerin-Konditorin-Confiseurin EFZ äussern zu können. Folgende Berufsfachschulen haben an der Vernehmlassung teilgenommen:

Centro professionale Trevano-Canobbio
Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen
Gewerblich-industrielle Berufsschule Bern
Ecole professionnelle artisanale et industrielle
Berufsbildungszentrum Goldau

Im Auftrag der SDK-CSD: Paul Tanner



STELLUNGNAHMEN

1) Allgemeine Bemerkungen

Die Verordnung über die berufliche Grundbildung BäckerIn-KonditorIn-ConfiseurIn EFZ und auch den Bildungsplan beurteilen wir als gutes Ergebnis der durchgeführten Arbeiten. Dazu gehören die Bereiche „Bildung in beruflicher Praxis“, „Überbetriebliche Kurse“, „Qualifikationsverfahren“ und „Schulische Bildung“. Den vorliegenden Dokumenten können wir grundsätzlich zustimmen.

Unterschiedliche Leistungsziele für beide Fachrichtungen

Von einzelnen Schulen wurde darauf hingewiesen, dass die vorliegende BIVO nur sehr wenige Unterschiede zwischen den beiden Fachrichtungen Bäckerei-Konditorei und Konditorei-Confiserie aufweist.

- Seite 9 (Kakaobohnen)
- Seite 14, 15 (Geräte, Maschinen, Anlagen)
- Seite 16 (Techniken)
- Seite 20 (Produkte)

Diese Schulen erachten es als zumutbar, für beide Fachrichtungen die gleichen Leistungsziele im beruflichen Unterricht zu verlangen. Dies ergäbe die folgenden Vorteile:

- Breiteres Wissen der zukünftigen Berufsleute (man interessiert sich auch für den verwandten Beruf).
- Einfachere Handhabung bei einer Zusatzlehre im verwandten Beruf.
- Klassen können drei Jahre gemeinsam geführt werden, müssen also nicht im dritten Lehrjahr separat geführt werden.

Qualifikationsverfahren

Grundsätzlich befürworten wir den Einbezug einer Erfahrungsnote. Aufgrund der vorliegenden Formulierung im Bildungsplan Seite 47, 2.4 muss davon ausgegangen werden, dass alle Noten der drei Fächer gleich gewichtet werden, d.h. der Durchschnitt aus 18 Teilnoten. Das Fach „Betriebswirtschaft“ beinhaltet gegenüber den Fachbereichen „Handwerk und Technologie“ (240 Lekt.) sowie „Gestalten und Kreieren“ (240 Lekt.) nur 120 Lektionen. Es würde unseres Erachtens somit überbewertet.



2) Zur Verordnung über die berufliche Grundbildung:

Art.	Abs. & Lit.	Bemerkung / Empfehlung
-------------	------------------------	-------------------------------

Ingress		
---------	--	--

		Keine Bemerkungen



3) Zum Bildungsplan:

Seite	Kapitel	Bemerkung / Empfehlung
17	1.1.3.2	Ausdehnung von Luft und Sauerstoff: Kohlendioxid fehlt
22	1.1-5.4	Sie zeigen anhand von Beispielen schwer- und leichtverdaubare BKCPprodukte auf. Die Liste suggeriert, dass schwerverdauliche LM schlecht für die Ernährung, bzw. leicht verdauliche gut für die Ernährung sind. Besser wäre von ernährungsphysiologisch wertvollen BKCPprodukten zu reden
24	1.2.1.3	Hilfsmittel. Hier fehlt aus unserer Sicht die elektronische Bildbearbeitung mit geeigneten Programmen (einscannen, bearbeiten, ausdrucken)
25	1.2.2.3	Techniken Es sind wenige Techniken aufgeführt. Es fehlen z.B. flechten, schneiden, ritzen, filieren, marmorieren, usw.
47	2.4	Erfahrungsnote: Gewichtung des Fachbereiches „Betriebswirtschaft“ überprüfen (siehe 1. Allgemeine Bemerkungen, Qualifikationsverfahren).